

I. **Veterinärbehördliche Tierseuchenanordnung des
Regierungspräsidiums Stuttgart zur Bekämpfung der Schweinepest
vom 19.07.2007; Az.: 35-9122.00 / 0242**

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden Württemberg über Zuständigkeiten nach dem Tierseuchenrecht (ZustVO - Tierseuchenrecht) vom 02. 06.2004 (GBl.S. 431) ergeht für den Regierungsbezirk Stuttgart folgende

Allgemeinverfügung

1. Die **Halter von Zuchtschweinen in wildschweinereichen Gebieten** (Bezug ist die Jagdstrecke 2005/2006), haben ihren Schweinebestand **nach den Vorgaben der zuständigen Veterinärbehörde** jährlich amtlich kontrollieren und klinisch untersuchen zu lassen.
 2. Die **Halter von kleinen Sauenhaltungen (weniger als 20 Schweine)** haben ihre Schweine **nach den Vorgaben der zuständigen Veterinärbehörde** jährlich amtlich kontrollieren und klinisch untersuchen zu lassen.
 3. **Halter von Schweinen in der Nähe zu Hausmülldeponien** haben
 - a) wenigstens zweimal im Jahr eine amtliche Kontrolle vornehmen und
 - b) mindestens einmal im Jahr Blutproben entnehmen zu lassen.
 4. **Halter von Schweinen in der Nähe zu Kompostierungsanlagen**, die Küchen- und Speiseabfälle kompostieren und **in der Nähe zu Biogasanlagen**, die Küchen- und Speiseabfälle vergären, haben
 - a) wenigstens zweimal im Jahr eine amtliche Kontrolle vornehmen und
 - b) mindestens einmal im Jahr Blutproben entnehmen zu lassen.
 5. **Halter von Schweinen in der Nähe zu Betrieben, die Küchen- und Speiseabfälle sammeln** (Zwischenbehandlungsbetriebe), haben
 - a) wenigstens zweimal im Jahr eine amtliche Kontrolle vornehmen und
 - b) mindestens einmal im Jahr Blutproben entnehmen zu lassen.
2. Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

II. **Begründung**

1. Die Verfügung ergeht aufgrund von § 3 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz

gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest i. d. Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3547), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden Württemberg über Zuständigkeiten nach dem Tierseuchenrecht (ZustVO - Tierseuchenrecht) vom 02. 06.2004 (GBl.S. 431). Danach ist das Regierungspräsidium für die Anordnung von amtstierärztlichen Untersuchungen auf Schweinepest einschließlich der Entnahme erforderlicher Proben zur Untersuchung in bestimmten Gebieten zuständig, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Unter Heranziehung des Planes der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung und Überwachung der Klassischen Schweinepest gelten bestimmte Betriebe oder Betriebsformen als sogenannte **Risikobetriebe bei der KSP - Überwachung.**

Der Gesetzgeber hat für die Bekämpfung der Schweinepest die Möglichkeit von seuchenprophylaktischen Maßnahmen eingeräumt. Die zu treffenden Maßnahmen betreffen diese aufgeführten **Risikobetriebe** und werden daher vom Regierungspräsidium im Wege der Allgemeinverfügung angeordnet.

2. Bei der **Klassischen Schweinepest** handelt es sich um eine hoch kontagiöse, virusbedingte Tierseuche mit schneller Ausbreitungstendenz, die in den Schweinebeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führt. Das frühe Erkennen der klassischen Schweinepest wird durch die oft schwache Ausprägung des klinischen Bildes im Anfangsstadium erschwert, so dass insbesondere der Seuchenprophylaxe ein hoher Stellenwert zukommt. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen wie die jährlich klinischen Untersuchungen einschließlich der Entnahme von Blutproben dienen daher der Erfassung von möglicherweise unerkannten Infektionsherden oder einem latent vorhandenen Seuchengeschehen in Betrieben, die aufgrund **Ihrer Lage** zu Deponien bzw. Betrieben in denen Küchen- und Speiseabfälle gesammelt bzw. verarbeitet werden bzw. die in wildschweingereichen Gebieten oder **anderer Faktoren** besonders risikobehaftet hinsichtlich der Einschleppung des Virus der klassischen Schweinepest gelten. Die Auswahlkriterien für sogenannte **Risikobetriebe** orientieren sich an den Erfahrungen mit den Schweinepestausrüchen der zurückliegenden Jahre, die gezeigt haben, dass insbesondere bei einigen Haltungformen bzw. bei Vorliegen bestimmter Rahmenbedingungen von einem erhöhten Seuchenrisiko ausgegangen werden muss.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

IV. Hinweise:

- A. Bei Verstößen gegen die angeordneten Maßnahmen kann der Anspruch auf Entschädigung gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 b u. c TierSG entfallen.
- B. Verstöße gegen tierseuchenrechtlich angeordnete Maßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 76 Tierseuchengesetz dar, welche mit Bußgeldern mit bis zu 25.000 Euro geahndet werden können.

gez.
Dr. Herzog